

Dienstvertrag über eine Energieberatung

zwischen (Energieberater) - nachstehend Berater genannt -

Name: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

und (Haus-/Wohnungseigentümer) - nachfolgend Beratungsempfänger genannt -

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

über eine geförderte Vor-Ort-Beratung zu energiesparenden Maßnahmen im Wohnbereich nach Maßgabe der "Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Donnersbergkreises zur Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) vom 25.09.2007 - nachfolgend "Richtlinien" genannt –

§ 1 Auftragsgegenstand

(1) Der Berater verpflichtet sich, eine umfassende und unabhängige Vor-Ort-Beratung durchzuführen. Gegenstand der Beratung ist das folgende Wohngebäude:

Angaben zum Gebäude: _____

Straße: _____ Anzahl der Wohneinheiten: _____

PLZ, Ort: _____ Baujahr: _____

(2) Der Berater erbringt gegenüber dem Beratungsempfänger folgende Leistungen:

1. Erfassung des Ist-Zustandes des zu untersuchenden Objektes beim ersten Vor-Ort-Termin, insbesondere der bautechnischen und -physikalischen sowie heizungstechnischen Gegebenheiten, aber auch anderer, den Energieverbrauch beeinflussender Bereiche;
2. Erstellung eines umfassenden schriftlichen Beratungsberichts
3. mündliche Erörterung aufgezeigter Maßnahmen und Maßnahmenpakete zur Energie- und Heizkostensparnis mit dem Beratungsempfänger, und/oder
4. Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises nach den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung –ENEV- mit Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz nach § 20 der Energieeinsparverordnung

§ 2 Auftragsabwicklung

- (1) Der Beratungsempfänger wird dem Berater Pläne und sonstige Unterlagen - soweit vorhanden - zur Verfügung stellen.
- (2) Die Beratung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien.

§ 3 Vergütung

- (1) Vereinbartes Honorar für die Beratungstätigkeit _____ €
Der Kreiszuschuss beträgt 50 % (max. 100,00€) _____ €
- (2) Das Beratungshonorar schließt die notwendigen Ausgaben und ggf. die Reisekosten des Beraters ein. Der gewährte Zuschuss ist von der Honorarabrechnung an den Beratungsempfänger abzuziehen. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.
- (3) Der Beratungsempfänger zahlt den Eigenanteil unmittelbar an den Berater. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Berater dem Beratungsempfänger den Beratungsbericht/Energieausweis ausgehändigt und den Bericht in einem Abschlussgespräch erläutert hat.
- (4) Der Kreiszuschuss wird von der Kreisverwaltung unmittelbar an den Berater angewiesen.

§ 4 Vertraulichkeit

Der Berater ist zur vertraulichen Behandlung aller Angaben und erarbeiteten Unterlagen verpflichtet, von denen er während des Kontaktgespräches oder während der Beratung Kenntnis erhält.

§ 5 Vertragsgültigkeit

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die Kreisverwaltung eine Zuwendung bewilligt. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

Ort, Datum

Berater

Beratungsempfänger